Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

# Geschäftsordnung der Kommission für die ärztliche Ausbildung gemäß § 6b Ärztegesetz 1998

Stand: 06.09.2023


**Rechtsgrundlage** ..... **2**
**Zusammensetzung der Mitglieder** ..... **2**
**Aufgaben der Kommission** ..... **3**
**Vorsitz** ..... **3**
**Beschlussfassung** ..... **4**
**Sitzungsprotokoll** ..... **4**
**Beiziehung von Expert:innen** ..... **5**
**Arbeitsgruppen** ..... **5**
**Verschwiegenheitspflicht** ..... **5**

## Rechtsgrundlage

**§ 1.** Gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2022, sowie § 6b Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. Nr. 169/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 69/2023, wird die Kommission für die ärztliche Ausbildung jedenfalls unter Einbeziehung der Bundesländer, der Österreichischen Ärztekammer, der Medizinischen Universitäten oder Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, und weiterer Träger der ärztlichen Ausbildungsstätten gemäß §§ 9 und 10 ÄrzteG 1998 sowie der Träger der Sozialversicherung beim für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerium eingerichtet.

## Zusammensetzung der Mitglieder

**§ 2.**

(1) Die Zusammensetzung der Mitglieder obliegt dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister gemäß § 8 Abs. 2 BMG, wobei den Vertretungsebenen der Österreichischen Ärztekammer, Medizinischen Universitäten oder Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, und weiterer Träger der ärztlichen Ausbildungsstätten gemäß §§ 9 und 10 ÄrzteG 1998 sowie der Träger der Sozialversicherung gemeinsam nicht mehr Sitze und Stimmen zukommen dürfen als der Vertretungsebene der Bundesländer. Mit Ausnahme der Vertretungsebene der Bundesländer ist zwischen den Vertretungsebenen auf ein gleichmäßiges Verhältnis der Sitze und Stimmen zu achten.

(2) Die Kommission besteht aus den ernannten Mitgliedern, wobei drei Mitglieder aus dem Kreis der Bediensteten des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministeriums zu ernennen sind. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt durch den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister.

(3) Ernannten Mitgliedern kommt ein Antrags- und Stimmrecht zu.

(4) Die Mitgliedschaft endet:
   a) auf schriftlichen Wunsch des jeweiligen Mitglieds mit dessen Einlangen oder
   b) durch Widerruf der Bestellung durch den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister.

(5) Nicht-ernannte Bedienstete von Bundesministerien dürfen an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. Ihnen kommt jedoch kein Antrags- und Stimmrecht zu.

(6) An Sitzungen dürfen ausschließlich die ernannten Mitglieder (außer in (5) genannt), im Falle deren Verhinderung deren Stellvertreter:innen, sowie beigezogenen Expert:innen teilnehmen.

## Aufgaben der Kommission

**§ 3.** Die Kommission hat den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister im Hinblick auf folgende Angelegenheiten der ärztlichen Ausbildung zu beraten:

(1) Wahrnehmung der aufgrund von Bestimmungen des ÄrzteG 1998 zugewiesenen Angelegenheiten hinsichtlich der
   a. Organisation und Administration der Ausbildungszeiten in Lehrpraxen und Lehrgruppenpraxen gemäß § 7 Abs. 4 ÄrzteG 1998,
   b. Erarbeitung und Weiterentwicklung des Definitionenhandbuches für die ärztliche Aus- und Weiterbildung gemäß § 13d Abs. 2 ÄrzteG 1998 sowie
   c. ausreichenden Zurverfügungstellung von Ausbildungsstellen für die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß § 196 ÄrzteG 1998,

(2) Planung, insbesondere Erarbeitung von Planungsgrundsätzen und -inhalten für die qualitative und quantitative Verteilung von Ausbildungskapazitäten,

(3) Steuerung, insbesondere Erarbeitung von Überwachungs- und Steuerungsinstrumenten für die bedarfsorientierte Schaffung und Nutzung von Ausbildungskapazitäten unter Berücksichtigung allfälliger finanzieller Auswirkungen,

(4) Qualitätssicherung, insbesondere Erarbeitung von Rahmenbedingungen für die postgraduelle Ausbildung einschließlich Standards für Ausbildungsinhalte, Ausbildungsprozesse, die Evaluierung von Ausbildungsergebnissen und die Begutachtung von Ausbildungsinhalten, sowie

(5) Weiterentwicklung, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen zur kontinuierlichen qualitäts- und bedarfsorientierten Gestaltung der ärztlichen Ausbildung.

## Vorsitz

**§ 4.**

(1) Die/Der Vorsitzende der Kommission sowie deren/dessen Stellvertreter:in werden durch den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister gemäß § 8 BMG bestellt. Der Vorsitz endet:
   a. auf schriftlichen Wunsch der/des Vorsitzenden mit dessen Einlangen oder
   b. durch Widerruf der Bestellung durch den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister.

(2) Die/Der Vorsitzende hat die Einladungen für die Sitzungen der Kommission gemeinsam mit der Tagesordnung und dem Hinweis, auf das Format der Abhaltung (präsent, online, hybrid), schriftlich, allenfalls elektronisch, zumindest eine Woche vor dem Termin zu versenden.

(3) Ergänzungen für die Tagesordnung können von jedem Mitglied schriftlich, allenfalls elektronisch, der/dem Vorsitzenden bekannt gegeben werden. Sie können durch Beschluss der Kommission in die Tagesordnung aufgenommen werden.
(4) Die/Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Beratungen und Abstimmungen.

## Beschlussfassung

**§ 5.**

(1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn zumindest zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit unbedingter Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Die anlässlich einer Beschlussfassung in der Minderheit gebliebenen Mitglieder haben das Recht ihre Auffassung ausdrücklich schriftlich festzuhalten.
(2) Sofern es die Dringlichkeit der Angelegenheit erfordert, sind Umlaufbeschlüsse in elektronischer Form zulässig. Über das Vorliegen der Dringlichkeit entscheidet die/der Vorsitzende. Für einen gültigen Umlaufbeschluss ist der zu Grunde liegende Antrag allen Mitgliedern der Kommission zu übermitteln.

## Sitzungsprotokoll

**§ 6.**

(1) Über jede Sitzung ist ein Resümeeprotokoll anzufertigen, das den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und den Verlauf der Sitzung wiedergibt. Festzuhalten sind insbesondere Anträge und Beschlüsse sowie Verhandlungsteile, deren Protokollierung von einem Mitglied der Kommission verlangt wird.
(2) Die Protokollführung erfolgt durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.
(3) Das Protokoll ist den Mitgliedern der Kommission spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung zu übermitteln. Die Verifizierung des Protokolls erfolgt in der jeweils darauffolgenden Sitzung durch Beschluss.

## Beiziehung von Expert:innen

**§ 7.** Der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister und/oder die/der Vorsitzende bzw. deren/dessen Stellvertreter:in kann zur Unterstützung der Kommission Expert:innen, ohne Antrags- und Stimmrecht, bestellen.

## Arbeitsgruppen

**§ 9.** Die Kommission kann bei Bedarf Arbeitsgruppen für die Erledigung bestimmter Themen einrichten. Die Einrichtung bedarf eines Beschlusses mit unbedingter Mehrheit.

## Verschwiegenheitspflicht

**§ 10.**

(1) Die Mitglieder der Kommission sowie beigezogene Expert:innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich aller in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Kommission stehenden Inhalte. Das Informationsrecht gegenüber den entsendenden Institutionen wird davon nicht berührt.

(2) Die Sitzungen der Kommission sind nicht-öffentlich und vertraulich.